



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen
Exportkontrollen / Kriegsmaterial

Die Exportkontrolle im Bereich *Small Arms and Light Weapons (SALW)* unter der Kriegsmaterialgesetzgebung

Jahresbericht 2008

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
1 Grundlagen der Exportkontrolle	4
1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung	4
1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse.....	4
1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung	4
1.2.2 Waffengesetzgebung.....	5
1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen	5
2 Bewilligungspflicht und -verfahren	7
3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation	9
4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben	10
4.1 Einfuhr	10
4.2 Ausfuhr	10
4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen	10
4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren	14
4.2.3 Abgelehnte Ausfuhrbewilligungen	15
4.2.4 Effektive Ausfuhren	15
4.2.5 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen	15
4.3 Durchfuhr	16
4.3.1 Erteilte Durchfuhrbewilligungen	16
4.3.2 Abgelehnte Durchfuhrbewilligungen	17
4.4 Handel im Ausland	17
4.4.1 Erteilte Handelsbewilligungen.....	17
4.4.2 Abgelehnte Handelsbewilligungen.....	17
4.5 Vermittlung an Empfänger im Ausland.....	17
4.5.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen	18
4.5.2 Abgelehnte Vermittlungsbewilligungen	18
4.6 Immaterialgütertransfer	18
Anhang: Linksammlung	19

VORBEMERKUNGEN

Der vorliegende Bericht erklärt die Exportkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, wobei nachfolgend die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (*Small Arms and Light Weapons*) verwendet wird, soweit beide Waffenkategorien gemeint sind. Der hier verwendete Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der UNO zur Anwendung kommt¹.

Demnach sind Kleinwaffen für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver, Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Einige SALW werden in der Schweiz nicht hergestellt und deshalb auch nicht ins Ausland verkauft. Dazu gehören Lenkflugkörper (*guided light weapons*). Die Schweiz exportiert weder MANPADS noch Panzerabwehrlenkwaffen.

Der Bericht stellt den Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Exportkontrolle für das Berichtsjahr 2008 dar. Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, die nach dem 31.12.2008 in Kraft getreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Die Herkunfts- und Empfängerstaaten werden entsprechend dem Länderverzeichnis der Eidgenössischen Zollverwaltung² aufgeführt.

Alle Wertangaben in diesem Bericht erfolgen in Schweizer Franken.

¹ Z.Bsp. *Rapport du Groupe de travail à composition non limitée chargé de négocier un instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites*, A/60/88.

² Abrufbar unter <http://www.ezv.admin.ch/themen/00504/00505/00507/index.html?lang=de>.

1 GRUNDLAGEN DER EXPORTKONTROLLE

1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung

Die Exportkontrolle von SALW basiert in erster Linie auf der Kriegsmaterialgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.51.de.pdf>

Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialverordnung, KMV, SR 514.511)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.511.de.pdf>

Der Anhang 1 der KMV führt eine Liste des Kriegsmaterials. Waffen der Kategorie KM 1 (Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers) sowie ein Teil der Waffen der Kategorie KM 2 (Waffen jeglichen Kalibers [jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen]) sind als SALW zu qualifizieren. Die dazugehörige Munition wird unter KM 3 erfasst. Bestandteile und Zubehör zu SALW werden den entsprechenden Waffen-Kategorien zugeordnet.

Das KMG bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren; dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können (Art. 1 KMG).

KMG und KMV regeln den Handel im Ausland, die Vermittlung an Empfänger im Ausland, die Übertragung von Immaterialgütern sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Je nach Transaktion sind Ausnahmen oder Erleichterungen von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Staaten, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind³, bestehen Erleichterungen. Die aufgeführten Staaten sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregimes im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter⁴.

1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse

1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung

Gewisse SALW, insbesondere eindeutig erkennbare Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampfaffen sind, fallen unter die Güterkontrollgesetzgebung. Kontrolliert werden die Ein- Aus- und Durchfuhr der erfassten Güter.

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter
(Güterkontrollgesetz, GKG, SR 946.202)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.de.pdf>

Verordnung vom 25. Juni 1997 über die Aus-, Ein- und Durchfuhr zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter
(Güterkontrollverordnung, GKV, SR 946.202.1)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.1.de.pdf>

³ Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA.

⁴ Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Australien-Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Vereinbarung von Wassenaar (WA).

1.2.2 Waffengesetzgebung

Die Waffengesetzgebung hat im Jahr 2008 durch die Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands grössere Änderungen erfahren. Durch die Schengen-Assoziierung hat sich die Schweiz verpflichtet, die EG-Waffenrichtlinie⁵ umzusetzen.

Seit dem 12. Dezember 2008 werden nicht mehr nur Hand- und Faustfeuerwaffen, sondern alle Feuerwaffen auch von der Waffengesetzgebung erfasst. Geregelt wird der Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, die Ausfuhr, das Aufbewahren, der Besitz, das Tragen, der Transport, das Vermitteln, die Herstellung und der Handel.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition
(Waffengesetz, WG, SR 514.54)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.54.de.pdf>

Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition
(Waffenverordnung, WV, SR 514.541)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.541.de.pdf>

1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen

Die Schweiz nimmt an der internationalen Vereinbarung von Wassenaar (*Wassenaar Arrangement, WA*) für die Exportkontrolle konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien teil. Damit unterstützt die Schweiz auch die diversen Richtlinien, die auf der Grundlage dieser politisch bindenden Vereinbarung verabschiedet worden sind⁶. Für SALW sind insbesondere die *Best Practice Guidelines for Exports of SALW* hervorzuheben. Die Liste des Kriegsmaterials in Anhang 1 KMV basiert auf der Grundlage der *Munitions List* des WA, welche die zu kontrollierenden Rüstungsgüter auführt. Die Schweiz übermittelt entsprechend den Vorgaben des WA zweimal jährlich Notifikationen zu SALW.

Im Bereich der OSZE sind für die Schweiz insbesondere das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000⁷, seine Ergänzungen im Bereich der Vermittlungsgeschäfte⁸ sowie das Praxishandbuch⁹ relevant. Die Schweiz meldet jährlich im Rahmen des Informationsaustauschs die bewilligten Ausfuhren von SALW.

Im Zusammenhang mit der UNO sind insbesondere das Feuerwaffenprotokoll¹⁰ und das Internationale Instrument zur raschen und verlässlichen Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen¹¹ zu erwähnen. Die Schweiz hat das Feuerwaffenprotokoll nicht ratifiziert, bereitet aber momentan die Umsetzung der Verpflichtungen in innerstaatliches Recht vor.

Die Schweiz engagiert sich im Prozess zum Abschluss eines internationalen Waffenhandelsvertrags (*Arms Trade Treaty, ATT*) mit dem Ziel, den weltweiten Handel mit konventionellen Waffen, einschliesslich SALW, durch verbindliche Regeln einer strengeren Kontrolle zu un-

⁵ Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

⁶ *Basic Documents* abrufbar unter: http://www.wassenaar.org/publicdocuments/index_BD.html.

⁷ FSC.DOC/1/00.

⁸ OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, FSC.DEC/8/04.

⁹ Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen, gestützt auf FSC.DEC/5/03. Abrufbar unter: http://www.osce.org/publications/fsc/2003/12/13550_29_de.pdf.

¹⁰ Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, A/RES/55/255.

¹¹ Anhang zu A/60/88.

terziehen. Der Prozess wurde im Dezember 2006 von der UNO-Generalversammlung lanciert¹². Eine UNO-Regierungsexpertengruppe aus 28 Staaten, darunter die Schweiz, analysierte an drei Sessionen im Jahr 2008 die Machbarkeit, die Parameter und den Geltungsbereich eines solchen Waffenhandelsvertrags¹³. Im Dezember 2008 haben die Staaten an der UNO-Generalversammlung entschieden, eine *Open-Ended Working Group* einzusetzen¹⁴; der Prozess wird damit im Jahr 2009 weitergeführt.

Mit der Assoziierung an Schengen hat sich die Schweiz nicht nur verpflichtet, die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands umzusetzen, sondern auch die Weiterentwicklungen des Schengen-Rechts innerhalb von höchstens zwei Jahren zu übernehmen. Die Schritte für die Umsetzung der revidierten EG-Waffenrichtlinie¹⁵ wurden bereits eingeleitet. Änderungsbedarf ergibt sich nur für die Waffengesetzgebung.

¹² *Towards an arms trade treaty: establishing common international standards for the import, export and transfer of conventional arms*, A/RES/61/89.

¹³ Bericht der Expertengruppe, A/63/334.

¹⁴ A/RES/63/240.

¹⁵ Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABI. L 179 vom 8.7.2008, S. 5.

2 BEWILLIGUNGSPFLICHT UND -VERFAHREN

Das KMG kennt eine doppelte Bewilligungspflicht. Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer Grundbewilligung. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine Einzelbewilligung erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht (Art. 22 KMG). Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz¹⁶ erlassen worden sind.

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft (Art. 24 KMG).

Bei der Beurteilung eines Gesuches für Auslandsgeschäfte werden folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 5 KMG):

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimes beteiligen.

Am 12. Dezember 2008 sind als Präzisierung zusätzlich fünf Ausschlusskriterien in Kraft getreten (Art. 5 Abs. 2 KMG). Die Bewilligung wird in jedem Fall verweigert, wenn

- das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe¹⁷ unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden; oder
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden.

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement. Über Gesuche für Einzelbewilligungen wie Ausfuhren entscheidet das SECO im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und je nach Inhalt des Gesuchs zusätzlich mit anderen Bundesstellen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs

¹⁶ SR 946.231

¹⁷ Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dac/stats/daclist>.

nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zur Entscheidung vorgelegt. Ebenso entscheidet der Bundesrat über Gesuche mit erheblicher außen- oder sicherheitspolitischer Tragweite (Art. 29 KMG, Art. 14 KMG).

3 MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG DER PROLIFERATION

In der Regel können Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden, wenn es sich beim Empfänger der Lieferung um eine ausländische Regierung handelt oder um eine für diese tätige Unternehmung. Ausserdem muss eine sog. Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegen, in welcher die ausländische Regierung bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Schweiz an Drittstaaten überlassen werden (Art. 18 KMG)¹⁸.

In wichtigen Fällen müssen Nichtwiederausfuhr-Erklärungen durch eine Note der Regierung des Empfängerstaates untermauert werden. Bestehen Zweifel an der Einhaltung der Erklärung, wird zudem ein Recht auf Inspektion am Empfangsort (*Post-Shipment Inspections*) ausbedungen.

Wenn Kriegsmaterial ins Ausland verbracht werden soll, das *nicht* für eine ausländische Regierung oder ein für sie tätiges Unternehmen bestimmt ist, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die für die Einfuhr nötige Bewilligung des Endbestimmungslandes vorliegt oder dass es keiner solchen bedarf (Art. 5a KMV). Das SECO verlangt zusätzlich bei Sturmgewehren, Maschinenpistolen, leichten Maschinengewehren und Granatwerfern ab einer Ausfuhrmenge von fünfzig Stück eine Bestätigung des Empfängers, dass die Waffen für den nationalen Markt bestimmt sind.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement¹⁹ überprüft das Eintreffen der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten (Art. 20 KMV). Dafür wird stichprobenweise vom Empfänger eine Ablieferungsbestätigung verlangt.

¹⁸ Die Vorlage eines *End-Use Certificate* ist auf der Internetseite des SECO abrufbar <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/00617/index.html?lang=d>.

¹⁹ Ab 1. Januar 2009 befindet sich diese Zentralstelle im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

4 DETAILS ZU DEN BEWILLIGUNGSARTEN MIT STATISTISCHEN ANGABEN

4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Feuerwaffen (bis zum 12. Dezember 2008 nur die Einfuhr von Hand- und Faustfeuerwaffen) untersteht dem Waffengesetz und liegt damit im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Polizei im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

Bewilligungsbehörde für die Einfuhr anderer SALW, wie zum Beispiel schwerer Maschinengewehre, ist das SECO. Es stellt die Einzelbewilligung aus (Art. 17 KMG). Hersteller mit einer Grundbewilligung können eine Generaleinfuhrbewilligung beantragen. Diese berechtigt zur Einfuhr von Einzelteilen, Baugruppen oder anonymen Teilen (Art. 9e Abs. 1 KMV).

4.2 Ausfuhr

Die Ausfuhr von SALW bedarf einer Bewilligung des SECO. Jedes einzelne Geschäft ist bewilligungspflichtig, es gibt keine Generalbewilligungen.

Am 12. Dezember 2008 sind die Änderungen in der Waffengesetzgebung im Zuge der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Schengen-Assoziierung in Kraft getreten. Im Bereich Kriegsmaterial richtet sich seit diesem Zeitpunkt die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten nach dem Waffengesetz. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2008 wurden 952 Bewilligungen für die Ausfuhr von SALW erteilt. Die folgende Übersicht zeigt sowohl die Anzahl bewilligter ganzer Waffen (obere Zahl) als auch den bewilligten Wert (untere Zahl) aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten. Der Bewilligungswert schliesst nicht nur die Waffe selbst, sondern auch allfällig bewilligtes Zubehör (z.Bsp. Schalldämpfer) mit ein.

Bestimmungsland (Stückzahl) (Wert)	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Ägypten	25	3		5	125			2	160
	42'000	2'250		9'150	314'943			4'450	372'793
Andorra								1	1
								1'550	1'550
Arabische Emirate	112				2				114
	152'526				2'400				154'926
Australien	3		1	2	3			1	10
	1'800		0	3'600	8'250			1'100	14'750
Bahrain	3								3
	1'940								1'940
Belgien	219	15	268	10	65	4		1	582
	235'218	19'300	58'625	12'600	69'043	2'400		4'520	401'706

Bestimmungsland (Stückzahl) (Wert)	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabine ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Bosnien-Herzegowina		3		8	60			2	73
		3'400		10'200	140'130			2'200	155'930
Bulgarien					8				8
					26'750				26'750
Chile		54						1	55
		504'500						0	504'500
Dänemark	9								9
	21'765								21'765
Deutschland	571	13	1'175	23	441	2			2'225
	253'844	21'240	172'122	28'604	732'089	8'050			1'215'949
Estland								307	307
								577'500	577'500
Falkland-Inseln								7	7
								11'460	11'460
Finnland	5	2	2	11	13			4	37
	6'476	8'529	2'852	16'767	65'578			4'400	104'602
Frankreich	186	16	285	1	187	1		1'327	2'003
	166'960	15'770	66'696	1'000	198'312	800		1'234'200	1'683'738
Ghana	1'252								1'252
	836'750								836'750
Griechenland	23								23
	45'235								45'235
Indien					138				138
					385'800				385'800
Irland	1								1
	850								850
Island			24						24
			3'500						3'500
Italien	391	17	264		432			1	1'105
	174'729	34'190	114'890		463'345			5'200	792'354
Kamerun	1								1
	1'180								1'180
Kanada	62	2	1		87				152
	50'716	8'800	300		209'665				269'481
Katar	35	4		34					73
	44'300	8'000		156'300					208'600
Kroatien	2								2
	1'501								1'501
Kuwait	9			4	1			1	15
	35'590			5'000	6'995			1'200	48'785

Bestimmungsland (Stückzahl) (Wert)	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabine ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Lettland	3								3
	2'275								2'275
Libanon	23			40					63
	19'149			91'437					110'586
Litauen		1							1
		12'600							12'600
Luxemburg	4	1	1	2	70				78
	4'692	7'500	90	4'600	119'540				136'422
Macau	6								6
	3'600								3'600
Malaysia					30				30
					72'240				72'240
Malta	11		2	3	10				26
	12'590		1'200	1'290	12'350				27'430
Marokko	2								2
	7'500								7'500
Neuseeland	19	1	24	12	13	3	1		73
	14'445	6'000	4'855	38'612	14'423	3'175	1'320		82'830
Niederlande	14		1	9	82	1			107
	20'220		120	8'530	131'811	1'000			161'681
Niger	10	3							13
	6'080	3'475							9'555
Norwegen	1								1
	1'360								1'360
Oman	5								5
	3'820								3'820
Österreich	46	2	14	1	1			4	68
	51'850	11'500	4'950	1'300	2'200			4'400	76'200
Polen	41		13	17	30	2		2	105
	23'355		6'840	21'500	19'030	2'040		2'300	75'065
Portugal		1	28						29
		9'000	2'135						11'135
Rumänien		8			110				118
		65'750			254'100				319'850
Russische Föderation	14	6							20
	8'050	44'000							52'050
San Marino	9		1	1	23				34
	7'674		257	700	13'000				21'631
Saudi-Arabien				210					210
				323'000					323'000

Bestimmungsland (Stückzahl) (Wert)	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Schweden	12				2				14
	23'298				3'545				26'843
Singapur								1	1
								1'100	1'100
Slowakei	6		2	2	9				19
	8'938		980	6'200	12'830				28'948
Slowenien	2	2	2						6
	2'725	16'000	240						18'965
Spanien	15	1		1	10			2	29
	24'940	5'900		2'000	19'800			3'400	56'040
Südafrika					2				2
					4'200				4'200
Südkorea					3				3
					14'958				14'958
Tansania								8	8
								8'600	8'600
Thailand				1					1
				2'400					2'400
Tschechische Republik	46				12				58
	103'570				24'395				127'965
Türkei	37	1							38
	101'219	8'000							109'219
Ukraine		51							51
		431'600							431'600
USA	403	1	467		701	2		6	1'580
	511'640	8'000	281'818		78'969	6'000		7'450	893'877
Vereinigtes Königreich	36	13	51		49			1	150
	38'000	35'565	4'750		103'000			1'100	182'415
Zentralafrikanische Republik	1								1
	1'350								1'350
Total Stück	3'675	221	2'626	397	2'719	15	1	1'679	11'333
Total Wert	3'075'720	1'290'869	727'220	744'790	3'523'691	23'465	1'320	1'876'130	11'263'205

Anmerkungen:

¹ Präzisionsgewehre und alle übrigen Gewehre, die nicht von einer anderen Kategorie erfasst werden.

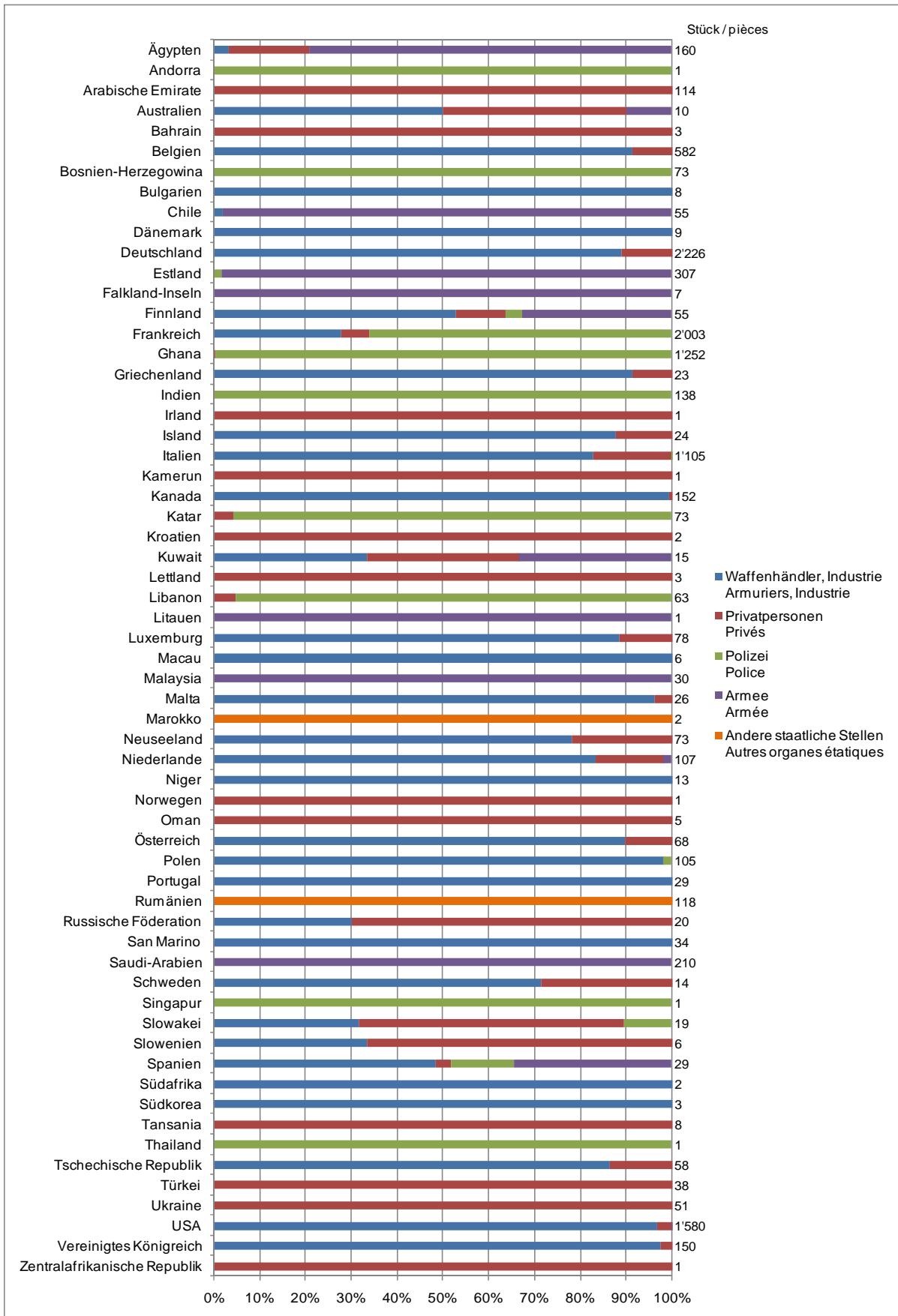
² Karabiner 11 und 31 sowie ähnliche Waffen.

³ Vollautomatisch oder umgebaut in halbautomatische Waffe.

⁴ Alle Typen.

4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren

Für das Jahr 2008 ergibt sich für die bewilligten Stückzahlen folgende prozentuale Verteilung der Endabnehmer.



4.2.3 Abgelehnte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2008 wurden 20 Bewilligungen für die Ausfuhr von SALW, deren Bestandteilen, Zubehör oder Munition abgelehnt. Gründe dafür waren:

- Situation im Innern des Bestimmungslandes
- Menschenrechtslage
- Gefahr der Verwendung gegen die Zivilbevölkerung
- Verstösse gegen das Völkerrecht
- Gefahr der Beeinträchtigung der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit

Region des Bestimmungslandes	Material	Wert
Afrika	2 Granatwerfer <i>Less Lethal</i> 40 mm	2'200
Osteuropa	200 Nachsichtzielgeräte	134'524
Osteuropa	5 Licht- und Lasermodule zu Pistolen	2'400
Osteuropa	120 Adapter zu Ziellasern	16'320
Osteuropa	15'000 Patronen 5,56 mm	8'106
Naher Osten	16 Pistolenmagazine	960
Asien	100 Pistolen	100'000
Osteuropa	6 Scharfschützengewehre mit Zubehör; 1'020 Patronen 40 mm zu Granatwerfer <i>Less Lethal</i>	99'640
Afrika	50 Pistolen	75'000
Osteuropa	18 Granatwerfer	42'300
Osteuropa	14 Sturmgewehre mit Ersatzteilen und Zubehör	34'000
Osteuropa	43'000 Patronen 9 mm	14'233
Osteuropa	20 Pistolen mit Zubehör	56'000
Afrika	3 Pistolen und 3 Kleinkaliber-Maschinenpistolen (halbautomatisch)	7'350
Asien	1 Nachsichtzielgerät mit Adapter (temporäre Ausfuhr)	9'900
Osteuropa	46 Scharfschützengewehre	410'000
Osteuropa	34 Scharfschützengewehre	241'500
Asien	25'000 Pistolenpatronen	16'750
Osteuropa	3 Scharfschützengewehre, 20 Maschinenpistolen und Zubehör	211'600
Asien	18 Schalldämpfer zu Pistolen	7'800

4.2.4 Effektive Ausfuhren

Die effektiven weltweiten Ausfuhren von SALW, deren Bestandteilen und Zubehör belaufen sich im Jahr 2008 auf rund 22,5 Millionen Franken.

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total weltweite Ausfuhren
21'621'323	870'348	22'491'671

Anmerkung:

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

4.2.5 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen

Die Schweizer Armee führt Kriegsmaterial in der Regel nur zu Liquidationszwecken definitiv ins Ausland aus. Dafür ist ebenfalls eine Bewilligung des SECO nötig. Im Bereich SALW gibt es keine Verkäufe an Empfänger im Ausland. Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhren der

Armeestellen enthalten ausschliesslich Munitionslieferungen an Schweizer Schützenvereine im Ausland für vom Bund anerkannte Schiessübungen.

Bestimmungsland	Material	Wert
Frankreich	Gewehr- und Pistolenmunition	2'000
Kanada	Gewehrmunition	10'220
Österreich	Gewehr- und Pistolenmunition	1'500
Hongkong	Gewehrmunition	480
Deutschland	Gewehr- und Pistolenmunition	1'332
Deutschland	Gewehr- und Pistolenmunition	1'408

4.3 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial ist bewilligungspflichtig. Das SECO erteilt eine Einzelbewilligung. Grundbewilligungsinhaber sowie Transport- und Speditionsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz können für Durchfuhr von Kriegsmaterial in Endbestimmungsländer, die in Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, eine Generaldurchfuhrbewilligung (GDB) beantragen. Im Jahr 2008 waren 4 Unternehmen im Besitz einer GDB, die übrigen Durchfuhr erfolgten mittels Einzelbewilligung.

4.3.1 Erteilte Durchfuhrbewilligungen

Im Jahr 2008 wurden 110 Bewilligungen für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteilen oder Zubehör erteilt: 106 Bewilligungen mit einem Wert von 62'131'703 Franken betrafen Hand- und Faustfeuerwaffen (KM 1), deren 4 im Wert von 110'912 Franken andere SALW (KM 2).

Anzahl Bewilligungen für die Durchfuhr durch die Schweiz... von...	nach...	Arabische Emirate	Belgien	Deutschland	Frankreich	Israel	Italien	Jordanien	Kanada	Luxemburg	Macao	Oman	Österreich	Rumänien	Singapur	Südafrika	Tansania	USA	
Bulgarien																			3
Chile			2			1*	1								2				
Deutschland					3		1				1								
Frankreich				3	1														
Italien							64			6								1	
Luxemburg							6												
Rumänien																			1
Serbien																			1
Tschechische Republik								1	3										2
Ukraine					1														
USA		1										2							
Südafrika														1					
Österreich																1			
Vereinigtes Königreich														1					

Anmerkung:

* Ware retour nach Test.

4.3.2 Abgelehnte Durchfuhrbewilligungen

Im Jahr 2008 wurden keine Bewilligungen für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteilen, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.4 Handel im Ausland

Als Handel wird jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 KMG).

Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für den Handel auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 16a KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Eine Einzelbewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind.

4.4.1 Erteilte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2008 wurden 2 Bewilligungen für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteilen, Zubehör oder Munition erteilt.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert
Deutschland	Katar	Patronen 40 x 46 mm	90'000
Österreich	Katar	Patronen 40 x 46 mm	595'000

4.4.2 Abgelehnte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2008 wurden keine Bewilligungen für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteilen, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.5 Vermittlung an Empfänger im Ausland

Als Vermittlung gilt (Art. 6 Abs. 3 KMG):

- a. die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für die Vermittlung auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 15 KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Eine Einzelbewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind.

4.5.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2008 wurde eine Bewilligung für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteilen, Zubehör oder Munition erteilt.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert
USA	Jordanien	400 Sturmgewehre	412'280

4.5.2 Abgelehnte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2008 wurden keine Bewilligungen für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteilen, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.6 Immaterialgütertransfer

Die Bewilligung für den Immaterialgütertransfer deckt verschiedene Konstellationen ab (Art. 20 KMG). Sie ist nötig für den Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Knowhow übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Knowhow einräumt.

Ist das Bestimmungsland im Anhang 2 der KMV aufgeführt, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Im Jahr 2008 wurden für den Immaterialgütertransfer von SALW, deren Bestandteilen, Zubehör oder Munition weder Bewilligungen erteilt noch abgelehnt.

ANHANG: LINKSAMMLUNG

Verwaltungsinterne Links

<http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/index.html?lang=de>

Informationen der Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial mit vielen weiteren Angaben, u.a. auch einem Bericht zu Fragen im Zusammenhang mit der Ratifikation und Umsetzung internationaler Instrumente im Bereich von Kleinwaffen und leichten Waffen:

http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/00618/index.html?lang=de&download=NHzLpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6qpJCEeHt2fmy162epYbq2c_JjKbNoKSn6A--

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/waffen.html>

Zentralstelle Waffen. Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Feuerwaffen (bis 12.12.2008 nur für Hand- und Faustfeuerwaffen) sowie neu auch für bestimmte Ausfuhren von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten.

<http://www.ezv.admin.ch/themen/00504/01508/index.html?lang=de>

Eidgenössische Zollverwaltung. Vierteljährliche Publikation der Kriegsmaterialausfuhren (ohne Aufteilung nach SALW).

http://www.eda.admin.ch/etc/medialib/downloads/edazen/doc/publi/publi2.Par.0006.File.tmp/Kleinwaffen_Franz_def.pdf

Diese zweisprachige Publikation (fr/en) informiert über die schweizerische Strategie im Kampf gegen die illegale Proliferation von SALW.

<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/peasec/peac/armcon/nonpro/smaa.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Informationen zu Abrüstung und Nonproliferation im Bereich SALW.

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/7975.pdf>

Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2008. Update zum Bericht aus dem Jahr 2004. Zu Kleinwaffen und leichten Waffen ist insbesondere Kapitel 2.4.3 von Interesse.

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/index.html>

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2008 (Publikation im Bundesblatt erfolgt voraussichtlich am 24.02.2009). Kapitel 9.1 zur Exportkontrolle und statistische Angaben zu Bewilligungen unter der Güterkontrollgesetzgebung.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

Systematische Sammlung des Bundesrechts. Abruf aller in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene.

Externe Links

www.wassenaar.org

Internationales Exportkontrollregime im Bereich konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien.

http://www.un.org/disarmament/convarms/SALW/Html/SALW-PoA-ISS_intro.shtml

Informationen und weiterführende Links zum Thema SALW im Rahmen der UNO. Informationen spezifisch zum ATT:

<http://www.un.org/disarmament/convarms/ArmsTradeTreaty/html/ATT.shtml>

www.osce.org

Informationen und Dokumente zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.